

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung der Konzession und Fristverlängerung für elektrische Straßenbahnen im Kanton Zug.

(Vom 15. Dezember 1898.)

Tit.

Durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1896 (E. A. S. XIV, 244 ff.) wurde den Herren Du Riche Preller und Mithaften die Konzession erteilt für elektrische Straßenbahnen von Zug nach Baar (Ziegelbrücke, resp. Spinnerei an der Lorze), von Zug nach Cham und von Zug nach Oberägeri, eventuell mit Abzweigungen von Baar nach Moosrank und von Moosrank nach Menzingen. Diese Konzession wurde unterm 2. November 1898 auf die Herren Dr. Du Riche Preller in Zürich und Brown Boveri & Cie. in Baden übertragen.

In Bezug auf Benutzung der öffentlichen Straßen waren in Art. 27 die Bestimmungen des Beschlusses des Kantonsrates von Zug betreffend Konzession elektrischer Straßenbahnen, vom 21. Mai 1896, soweit nicht mit der Bundeskonzession und der Bundesgesetzgebung im Widerspruch, vorbehalten. Durch Beschluß vom 16. Juli 1896 hatte dann der Kantonsrat die kantonale Konzession definitiv festgesetzt.

Nach langen Verhandlungen zwischen den Konzessionären, den beteiligten Gemeinden und den Kantonsbehörden einigte man sich schließlich, die eventuellen Linien Baar-Moosrank und Moosrank-Menzingen, weil zu kostspielig und unrentabel, fallen zu lassen

und an deren Stelle Verlängerungen von Baar über Hinterburg nach Menzingen und von Zug nach Oberwyl zu setzen.

Der Kantonsrat von Zug beschloß dann am 21. November abhin die Subventionierung des in der angegebenen Weise erweiterten Netzes elektrischer Straßenbahnen im Kanton Zug und änderte demzufolge auch die bezügliche kantonale Konzession vom 16. Juli 1896 entsprechend ab.

Diese Änderungen bedingen nun ferner eine Modifikation einzelner Bestimmungen der Bundeskonzession.

Indem der Regierungsrat von Zug mit Schreiben vom 29./30. November 1898 die vom Kantonsrat an der kantonalen Konzession vorgenommenen und an der Bundeskonzession vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis brachte, ersuchte er um möglichst beförderliche Prüfung derselben, damit die Angelegenheit noch in der nächsten Sitzung der Bundesversammlung behandelt werden könne.

Gleichzeitig übermittelten auch die Konzessionäre die abgeänderten Konzessionen, indem sie zur weitem Orientierung über den Sachverhalt ein Druckexemplar des von Herrn Professor Weilenmann im Auftrage des Kantons abgegebenen Gutachtens vom 12. Oktober 1898 beilegten.

Da der Kantonsrat erst am 21. November d. J. seine finanzielle Beteiligung mit Fr. 700,000 an dem Unternehmen beschlossen habe, und dieser Beschluß der Volksabstimmung unterliege, und da ferner nach der Volksabstimmung noch die Beschlüsse verschiedener Gemeinden bezüglich deren Beteiligung, sowie verschiedene Privatbeteiligungen zu erfolgen haben werden, ehe die Finanzierung gesichert sei und sodann die Baupläne angefertigt werden können, so ergebe sich hieraus ohne weiteres die Notwendigkeit der durch den kantonsrätlichen Beschluß sanktionierten Verlängerung der Bundeskonzession vom 23. Dezember 1896.

Die Konzessionäre stellen demgemäß das Gesuch:

1. die durch den kantonsrätlichen Beschluß vom 21. November 1898 sanktionierten Abänderungen der Bundeskonzession vom 23. Dezember 1896 zu genehmigen;
2. demgemäß die Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen für das ganze Netz auf 18 Monate zu verlängern.

Was nun die vom Kantonsrate vorgeschlagenen und von den Konzessionären angenommenen Änderungen der Bundeskonzession anbelangt, die aus dem nachstehenden Beschlußentwurfe im ein-

zeln zu ersehen sind, so geben uns dieselben zu keinen Einwendungen Anlaß, und wir beantragen Ihnen daher deren Genehmigung, mit Ausnahme eines Punktes.

Die wesentlichste Änderung betrifft die schon oben erwähnte Streichung im Eingang der beiden eventuellen Linien und Substituierung der Verlängerungen Baar-Hinterburg-Menzingen und Zug-Oberwyl, als integrierende, gleichzeitig mit den übrigen Linien zu bauende Bestandteile des Netzes.

Die Änderungen in Art. 14, 16 und 19 sind nur formeller Natur. In Art. 5 und 6 sind die Fristen im Sinne der Erstreckung neu geregelt und in Art. 27 ist auf die neuen Beschlüsse des Kantonsrates abgestellt. In Art. 28 sind die Rückkaufsbestimmungen nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1898 und der jetzt üblichen Fristansetzung geändert. Der Kantonsrat schlägt vor, nur die beiden Perioden: 30 Jahre nach Eröffnung des Betriebes bis 1. Mai 1935 und 1. Mai 1935 bis Ablauf der Konzession zu unterscheiden mit Rückkaufspreis gleich 25-, beziehungsweise 22 $\frac{1}{2}$ fachem Wert des Reinertrages. Wir schlagen demgegenüber, wengleich die Konzession nur auf 70, statt wie sonst üblich, auf 80 Jahre erteilt ist, trotzdem vor, an den üblichen 3 Perioden: 30 Jahre nach Betriebseröffnung bis 1. Mai 1935, 1. Mai 1935 bis 1. Mai 1950 und 1. Mai 1950 bis Konzessionsablauf, mit Rückkaufsentschädigung gleich 25-, 22 $\frac{1}{2}$ - und 20fachem Wert des Reinertrages festzuhalten, da zu einer Änderung gegenüber der gewohnten Fassung kein genügender Grund vorliegt.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. Dezember 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Abänderung der Konzession und Fristverlängerung für elektrische Straßenbahnen im Kanton Zug.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Herren Dr. Du Riche Preller und Brown Boveri & Cie., vom 25./30. November 1898;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 15. Dezember 1898,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1896 den Herren Dr. Du Riche Preller, Ingenieur, und E. Stauder, Direktor der Zürichbergbahn, erteilte, durch Bundesbeschluss vom 2. November 1898 auf die Herren Dr. Du Riche Preller, Ingenieur, in Zürich, und Brown Boveri & Cie. in Baden übertragene Konzession elektrischer Straßenbahnen im Kanton Zug (E. A. S. XIV, 244 ff. und XV, 265) wird in nachstehenden Punkten derart abgeändert, daß lauten sollen:

- a. der Eingang: Den Herren Dr. Du Riche Preller, Ingenieur, in Zürich, und der Firma Brown Boveri & Cie. in Baden, zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft, wird die Konzession für den Bau und Betrieb elektrischer Straßenbahnen von Zug nach Baar (Ziegelbrücke, respektive Spinnerei an der Lorze), von Zug nach Cham und von Zug nach Oberägeri, mit Verlängerungen von Baar

nach Hinterburg und Menzingen, sowie von Zug nach Oberwyl, unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bedingungen erteilt:

- b. Art. 5, Alinea 1. Binnen einer Frist von 18 Monaten, vom Datum des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrat die vorschriftsgemäßen technischen und finanziellen Vorlagen für sämtliche Linien, nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.
- c. Art. 6. Binnen 24 Monaten, vom Beginn der Bauarbeiten an gerechnet, sind sämtliche Linien zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben.
- d. Art. 14, Alinea 2. Immerhin soll die Beförderung von Personen auf den Thallinien mindestens zwölfmal und auf den Berglinien mindestens fünfmal per Tag in jeder Richtung stattfinden.
- e. Art. 16, Alinea 1. Die Gesellschaft wird ermächtigt, für den Transport von Personen auf den Thallinien Taxen bis auf 7 Rp. und auf den Berglinien bis auf 10 Rp. per Kilometer der Bahnlänge zu beziehen.
- f. Art. 19, Alinea 1. Im Tarif für den Transport von Waren sind Klassen aufzustellen, wovon die höchste für die Berglinien nicht über 4,5 und für die Thallinien nicht über 3 Rp., die niedrigste für die Berglinien nicht über 2,5 und für die Thallinien nicht über 1,5 Rp. per 100 kg. und per Kilometer betragen soll.
- g. Art. 27. In Bezug auf Benützung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb gelten die Bestimmungen des Beschlusses des Kantonsrates von Zug betreffend Konzession elektrischer Straßenbahnen, vom 16. Juli 1896 und 21. November 1898, soweit diese Bestimmungen nicht mit der Konzession vom 23. Dezember 1896, dem gegenwärtigen Beschlusse und der Bundesgesetzgebung im Widerspruche stehen.
- h. Art. 28, litt. a. Der Rückkauf kann frühestens 30 Jahre nach Eröffnung des Betriebes und von da an je auf den 1. Mai eines Jahres erfolgen. Vom Entschlusse des Rückkaufes ist der Gesellschaft 3 Jahre vor dem wirklichen Eintritte desselben Kenntniss zu geben.

Litt. c. Die Entschädigung für den Rückkauf beträgt, sofern letzterer bis 1. Mai 1935 rechtskräftig wird, den 25fachen Wert des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkt, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft notifiziert wird, unmittelbar vorangehen; — sofern der Rückkauf zwischen dem 1. Mai 1935 und 1. Mai 1950 erfolgt, den $22\frac{1}{2}$ fachen Wert; — wenn der Rückkauf zwischen dem 1. Mai 1950 und dem Ablauf der Konzession sich vollzieht, den 20fachen Wert des oben beschriebenen Reinertrages; — unter Abzug des Erneuerungs- und Reservefonds.

Bei Ermittlung etc.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung der Konzession und Fristverlängerung für elektrische Straßenbahnen im Kanton Zug. (Vom 15. Dezember 1898.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1898
Date	
Data	
Seite	541-546
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 589

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.